

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Verhandlungen über ein 4. AKP-EWG-Abkommen (Lomé IV)

Die Europäische Gemeinschaft (EG) unterhält seit 1975 durch die Abkommen von Lomé enge wirtschaftliche und politische Kooperationsbeziehungen zu – inzwischen 66 – Staaten in Afrika, der Karibik und dem Pazifik (AKP-Staaten).

Mit diesen Abkommen haben die Vertragsteilnehmer ein Modell partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern geschaffen. Das derzeit gültige 3. Abkommen von Lomé läuft Ende Februar 1990 aus. Die Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen sind am 12./13. Oktober 1988 auf einer Ministerkonferenz in Luxemburg eröffnet worden. Die in dem laufenden Abkommen enthaltenen Prinzipien und Methoden der Zusammenarbeit haben sich bewährt und sollten daher in dem Nachfolgeabkommen fortgeschrieben werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Zusammenarbeit im Hinblick auf neue entwicklungspolitische Notwendigkeiten dynamisch fortzuentwickeln.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaft nach intensiven Vorbereitungen der Kommission ein Mandat für die Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen zu Lomé III erteilt hat und die Verhandlungen von den Vertragsteilnehmern bisher in einer sachlichen und konstruktiven Atmosphäre geführt worden sind.
2. Der Deutsche Bundestag erwartet von den Vertragsteilnehmern, daß sie die Verhandlungen auf der Grundlage der bereits erzielten Gemeinsamkeiten weiterführen und zu einer Lösung noch bestehender Differenzen im partnerschaftlichen Geist beitragen.
3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß bei den weiteren Verhandlungen insbesondere folgenden Belangen Rechnung getragen wird:
 - 3.1 Die Struktur des Abkommens sollte im Interesse einer langfristigen und kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen

der EG und den AKP-Staaten überprüft werden. Hierzu sollte untersucht werden, ob die Festlegung der Grundsätze, Ziele und Prinzipien der Zusammenarbeit in einem nach Möglichkeit zeitlich unbefristeten Rahmenabkommen vorteilhaft ist. Die einzelnen Bereiche und Instrumente der Zusammenarbeit sowie die Höhe des Finanzvolumens sollten weiterhin durch Zusatzabkommen mit einer Laufzeit von jeweils fünf Jahren geregelt werden.

- 3.2 Die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte bleibt ein wesentliches Element internationaler Zusammenarbeit. Durch eine Bekräftigung und Verstärkung der Bestimmungen des derzeitigen Abkommens über die Achtung der Menschenrechte sollte die gewachsene Bedeutung dieses Zieles unterstrichen werden.
- 3.3 Beitrittsanträge weiterer Staaten über den gegenwärtigen Kreis von 66 AKP-Staaten hinaus sind im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Zwischen unterschiedlichen Antragstellern sollte nicht aus politischen Gründen differenziert werden. Eine Aufnahme Namibias in den Kreis der AKP-Staaten sollte erfolgen. Dies würde gleichzeitig dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. März 1989 Rechnung tragen.
- 3.4 Im Vertragstext des Nachfolgeabkommens ist eine Anpassung an das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der GATT-Verhandlungen der Uruguay-Runde vorzunehmen. Die Schaffung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes darf nicht nur zur Stärkung der Wirtschaftskraft der EG führen, sondern muß auch zusätzliche Chancen für die Entwicklung der AKP-Staaten eröffnen. Darüber hinaus ist ein weiterer Abbau von Subventionen sowie der Verzicht auf protektionistische Maßnahmen durch die Gemeinschaft dringend erforderlich.
- 3.5 Im Bereich der handelspolitischen Zusammenarbeit muß entsprechend der Bedeutung, die dem Handel für die Entwicklung der AKP-Staaten zukommt, eine weitere Liberalisierung erreicht werden. Dies gilt vor allem für Erleichterungen bei den Ursprungsregelungen und Verbesserungen bei den Agrarpräferenzen. Gleichzeitig sollten die Bemühungen der AKP-Staaten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und das Angebot an Exportprodukten zu erweitern, unterstützt werden. Die EG sollte ferner zur Förderung des Handelsaustausches zwischen den AKP-Staaten im Interesse einer Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.
- 3.6 Die Zusammenarbeit im Bereich der Rohstoffe (STABEX/SYSMIN) ist weiter zu verbessern. Dabei kommt es vor allem darauf an, die Effizienz des bestehenden Instrumentariums zu erhöhen und die Finanzhilfen aus dem Fonds zur Exporterlösstabilisierung in diesem Bereich künftig stärker als bisher zur Unterstützung der Diversifizierung und Struktur-anpassung zu verwenden.

- 3.7 Im Bereich der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit sind angesichts der gegenwärtigen Strukturkrise der Volkswirtschaften insbesondere in den afrikanischen AKP-Staaten neben einer Beibehaltung der bisherigen Projekt- und Programmhilfen für die langfristige Entwicklung künftig verstärkte Anstrengungen zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen erforderlich. Eine Intensivierung dieser Zusammenarbeit und eine Mittelbereitstellung setzt allerdings voraus, daß die AKP-Staaten selbst ernsthafte Anpassungsbemühungen unternehmen. Eine enge Koordinierung der Programme mit anderen Gebern – insbesondere mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank – sowie eine Beachtung der sozialen Folgen von Strukturanpassungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Wirksamkeit der Zusammenarbeit ist ferner durch eine Beachtung sozio-kultureller Faktoren sowie eine stärkere Berücksichtigung der Rolle der Frauen im Entwicklungsprozeß weiter zu verbessern.
- 3.8 Im Interesse einer Stärkung der Wirtschaftskraft der AKP-Staaten und ihrer besseren Integration in die Weltwirtschaft kommt dem Ausbau des privaten Sektors sowie der Schaffung eines günstigen Investitionsklimas in den AKP-Staaten eine entscheidende Bedeutung zu. Privatwirtschaftliche Unternehmen in den AKP-Staaten sollten daher künftig verstärkt in die Zusammenarbeit einbezogen und dafür geeignete Instrumente geschaffen werden. Gleichzeitig sollten die Bemühungen zur Steigerung von Privatinvestitionen in den AKP-Staaten intensiviert werden.
- 3.9 Wegen der zunehmenden Bedeutung der Bevölkerungspolitik sowie des Schutzes von Umwelt und der natürlichen Ressourcen für die langfristige Entwicklung sind diese Bereiche in das Nachfolgeabkommen aufzunehmen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Lösung der durch das enorme Bevölkerungswachstum und zunehmender Umweltgefährdung weltweit entstehenden Probleme geleistet werden. Umwelterhaltung und Umweltverträglichkeit müssen künftig fester Bestandteil von Entwicklungsvorhaben sein. Der Anteil der Vorhaben, die einen direkten Beitrag zur Umwelterhaltung oder ihrer Wiederherstellung leisten, sollte gesteigert werden. Dies gilt auch für einen stärkeren Beitrag der Gemeinschaft zur Erhaltung der tropischen Regenwälder und hinsichtlich einer Lösung der Energieprobleme in den AKP-Staaten.
- 3.10 Die Höhe des Finanzvolumens für das neue Abkommen muß dem Bedarf entsprechen, der sich aus der Intensivierung der Zusammenarbeit und den neu hinzugekommenen Aufgabenbereichen ergibt. Durch einen sehr hohen Zuschußanteil und eine Steigerung der rasch abfließenden Hilfe sollte gleichzeitig zu einer Entlastung der verschuldeten AKP-Staaten und zur Unterstützung ihrer Anpassungsbemühungen beigetragen werden.

- 3.11 Aufgrund der gewachsenen Bedeutung der EG im Bereich der Entwicklungspolitik sollte der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) in den Haushalt der Gemeinschaft übernommen werden, um damit die Zuständigkeiten und Befugnisse des Europäischen Parlaments zu erweitern und zu stärken. Höhere Leistungen an den EEF dürfen nicht zu Lasten anderer wichtiger Schwerpunktbereiche im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gehen.

Bonn, den 30. November 1989

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Mischnick und Fraktion